

Nutzungsordnung digitale Endgeräte

Die Digitalisierung der Medienwelt schreitet mit Riesenschritten voran. Diese Entwicklung prägt auch die mediale Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Und sie macht auch vor der Schule nicht Halt. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von elektronischen Geräten durch Schülerinnen und Schüler in der Schule. Dieser Entwicklung will die vorliegende ergänzende Nutzungsordnung der Hausordnung für Smartphones und mobile Endgeräte am Veldenz Gymnasium Lauterecken Rechnung tragen.

Die folgenden Regelungen gelten auf dem gesamten Schulgelände und während der gesamten Unterrichtszeit.

I. Grundprinzip

- (1) Digitale Endgeräte wie Smartphones, Tablets, Laptops und Smartwatches dürfen von Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden. Die Schule verfolgt grundsätzlich das Prinzip *Bring Your Own Device (BYOD)*. Insofern kein schulisches Tablet zur Verfügung gestellt wird, dürfen Lernende somit eigene digitale Endgeräte mitbringen und im Rahmen der hier beschriebenen Regeln nutzen. Sie (und ihre Eltern) tragen dabei selbst die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit (Akkustand, Software-Updates, technische Einsatzfähigkeit, Offline-Verfügbarkeit der digitalen Schulbücher). Kenntnisse über die konkrete Nutzung des eigenen Geräts sind Voraussetzung für dessen schulischen Einsatz.
- (2) Die Mitnahme von privaten Endgeräten für den schulischen Gebrauch ist freiwillig. Schülerinnen und Schüler dürfen aus dem Nicht-Mitbringen privater Geräte keinerlei Nachteile erfahren. Die Schule stellt sicher, dass Unterrichtsinhalte auch ohne eigenes Endgerät vollständig zugänglich sind.
- (3) **Smartphones** müssen ab 7:20 Uhr ausgeschaltet oder in den Flugmodus geschaltet werden. **Smartwatches** sind in diesem Zusammenhang wie Smartphones zu behandeln – also während des Schultages offline, sofern sie Kommunikationsfunktionen besitzen. Während des Schultages werden Smartphones in den dafür vorgesehenen **Handygaragen** verwahrt. Eine Nutzung ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Lehrkraft und ausschließlich zu schulischen Zwecken erlaubt.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler mit medizinisch notwendigen Geräten (z. B. Diabetes-Sensor, Hörgerät-App) werden individuelle Absprachen getroffen.
- (5) Für mitgebrachte elektronische Geräte wird seitens der Schule keine Haftung übernommen, selbst dann nicht, wenn diese in Obhut einer Lehrperson oder im Sekretariat verbleiben. Dies gilt nicht, wenn die Lehrkraft vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

II. Anwendungsbereiche

2.1 Unterricht

- (1) Alle **Smartphones** werden zu Beginn des Schultages in die Handygarage gelegt. Eine Entnahme während des Unterrichts erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft. Dabei ist es jeder Lehrkraft vorbehalten, selbst über Art und Umfang der Nutzung zu entscheiden.
- (2) **Tablets** dürfen flach oder leicht angeschrägt und mit verdeckter Kamera ...
... **ab Klassenstufe 5** als digitales Schulbuch und für unterrichtlich vorgegebene Apps eingesetzt werden und
... **ab Klassenstufe 10** zusätzlich als digitales Heft beziehungsweise Arbeitsheft genutzt werden. Dies entbindet nicht von der Pflicht, auf Verlangen einer Fachlehrkraft, analoge Aufzeichnungen anzufertigen und mitzuführen. Die Entscheidungshoheit der Lehrkraft ermöglicht es, digitale Medien didaktisch sinnvoll und lernzielorientiert einzusetzen. So bleibt der pädagogische Fokus auf dem Lernprozess und nicht auf der Technik.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Schülerinnen und Schüler für die Unterrichtsmaterialien verantwortlich sind. Ein leerer Akku ist somit eine vergessene Hausaufgabe, da diese nicht vorzeigbar ist.

- (3) Wird das Tablet im Unterricht nicht benötigt, ist es wegzulegen – wahlweise zugeklappt auf dem Tisch oder sicher im Rucksack zu verstauen. Diese Regelung dient der Förderung einer konzentrierten und störungsarmen Lernatmosphäre. Digitale Geräte können, auch wenn sie nicht aktiv genutzt werden, eine ständige Ablenkung darstellen. Das bewusste Weglegen unterstützt die Entwicklung von Selbststeuerung, Medienbewusstsein und Verantwortungsfähigkeit im Umgang mit digitalen Arbeitsmitteln.

2.2 Pausen

- (4) In den Pausen gilt grundsätzlich ein Nutzungsverbot für **Smartphones**. Diese Geräte bleiben ausgeschaltet oder im Flugmodus in der Handygarage. Das Smartphone-Verbot in den Pausen dient der Erholung und Entlastung der Schülerinnen und Schüler. Ohne digitale Ablenkung werden Bewegung, echte Gespräche und soziales Miteinander gefördert.
- (5) **Ab Klassenstufe 10** dürfen Tablets in den Pausen wie ein Heft zum schulischen Arbeiten genutzt werden. Dies ist ausschließlich für das Lernen, die Wiederholung von Unterrichtsstoff oder die Vorbereitung auf Leistungsüberprüfungen gestattet. Private Nutzung (Spiele, Social Media, Streaming oder andere nicht freigegebene Inhalte) ist strikt untersagt (siehe Kapitel 4 „Konsequenzen bei Verstößen“).

- (6) Das Telefonieren bzw. die Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten mit elektronischen Geräten ist während der großen Pausen in der dafür vorgesehenen Zone im Foyer gestattet und muss zuvor von einer Lehrperson erlaubt worden sein.

Unter besonderen Umständen darf sich die Schülerin bzw. der Schüler die Berechtigung zur Nutzung in den Wechselpausen von der aktuell unterrichtenden Lehrperson einholen, um das elektronische Gerät auch außerhalb der dafür vorgesehenen Zone im Foyer nutzen zu können.

2.3 Freistunden

- (7) Schülerinnen und Schülern der **Sekundarstufe II** ist es zusätzlich in Freistunden zu unterrichtsorganisatorischen Zwecken erlaubt, elektronische Medien in den dafür vorgesehenen Bereichen im Schulgebäude zu nutzen. Eine Audioausgabe ist nur bei Benutzung mit Kopfhörern gestattet.
- (8) Zusätzlich dürfen private digitale Endgeräte im Rahmen der Freistunden ab der **Sekundarstufe II** auch für private Zwecke genutzt werden, die nicht in Kapitel 3 „Verbote“ ausdrücklich untersagt sind. Die für die Nutzung vorgesehenen Bereiche sind die Tischgruppen im ersten Obergeschoss, die Bibliothek, das Aquarium sowie das Budchen. Diese Regelung trägt dem wachsenden Bedürfnis nach Eigenverantwortung und Medienmündigkeit in der Sekundarstufe II Rechnung.

2.5 Leistungsüberprüfungen

- (9) Vor Beginn von Klassenarbeiten, Tests und Klausuren müssen alle Geräte, die sich nicht in der Handygarage befinden – einschließlich Smartwatches –, vollständig abgegeben werden. Werden Geräte nicht abgegeben oder bleiben eingeschaltet am Platz, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden, da dadurch die Möglichkeit einer unzulässigen Beeinflussung besteht. Über die Bewertung entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft nach pflichtgemäßem Ermessen.

2.6 Außerschulische Veranstaltungen

- (10) Bei Schülerinnen und Schülern ist die private Nutzung bei Wandertagen, Klassenfahrten oder anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen mit Erlaubnis der betreuenden Lehrkraft möglich. Die Nutzung richtet sich nach den Vorgaben der betreuenden Lehrkräfte.

2.7 Kompetenzaufbau in der Orientierungsstufe

(11) Um einen sicheren, verantwortungsvollen und kompetenten Umgang mit digitalen Endgeräten zu fördern, absolvieren alle Schülerinnen und Schüler einen *Tabletführerschein*. Dieser vermittelt u. a.:

- Grundlagen der Bedienung,
- Regeln zum verantwortungsvollen Gebrauch (Datenschutz, Urheberrecht, Netiquette),
- sichere Passwörter und Schutz persönlicher Daten,
- Nutzung schulischer Plattformen und Lernapps.

Der Führerschein ist verpflichtender Bestandteil des Medienbildungskonzepts und wird regelmäßig evaluiert.

III. Verbote

- (1) Es herrscht ein **generelles Verbot von Foto-, Video-, Tonaufnahmen auf dem gesamten Schulgelände** (nach § 22 KunstUrhG gilt das Recht am eigenen Bild; Ausnahme: von Lehrpersonen autorisierte Zwecke).
- (2) Die Schulgemeinschaft verpflichtet sich, **keine jugendgefährdenden und diskriminierenden Inhalte** wie z. B. rassistische, sexistische, pornografische oder gewaltverherrlichende Bilder, Videos, Apps oder Texte auf das elektronische Gerät zu laden, solche weiterzuversenden oder anderweitig zu verbreiten.
- (3) Werden im Rahmen von **unterrichtlichen Zwecken Ton- und/oder Videoaufnahmen** erstellt, so dürfen diese nicht länger als die für diesen Zweck vorgesehene Dauer auf dem Privatgerät gespeichert werden. Sie sind nach Abschließen der Unterrichtseinheit und ggf. dem Übersenden an die betroffene Lehrkraft vom eigenen Gerät zu löschen. Insbesondere ist eine Verbreitung der Aufnahmen untersagt.

IV. Konsequenzen bei Verstößen

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass die missbräuchliche Nutzung der elektronischen Geräte nach den Vorgaben der Übergreifenden Schulordnung behandelt wird (siehe §§ 95 ff ÜSchulO). Dazu zählt auch die „Wegnahme“ der oben benannten elektronischen Geräte.
- (2) § 96 ÜSchulO erlaubt ausdrücklich als erzieherische Maßnahme die „zeitweise Wegnahme von Gegenständen“. Das elektronische Gerät verbleibt im Sekretariat und darf am Ende des eigenen Schultages abgeholt werden.

- (3) Sollte der **Verdacht** bestehen, **dass das elektronische Gerät schwer missbräuchlich** (Mobbing, unerlaubte Aufnahmen, jugendgefährdende Inhalte, usw.) **benutzt** worden ist, schaltet die Schülerin bzw. der Schüler dieses aus und es wird der Schulleitung übergeben. Dort verbleibt das Gerät, bis die Erziehungsberechtigten oder die verständigte Polizei das Gerät entsprechend untersuchen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte werden grundsätzlich **pädagogische Maßnahmen** ergriffen, die sich an Art und Häufigkeit des Fehlverhaltens orientieren. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien anzuleiten.

Mögliche Maßnahmen sind insbesondere:

- eine schriftliche Reflexion über das eigene Nutzungsverhalten,
- zeitweise Abgabe des Geräts (z. B. im Sekretariat) für den Rest des Schultages,
- Information der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,
- zeitweiser Entzug der Nutzungsberechtigung bei wiederholten Verstößen.

Über Art und Umfang der Maßnahme entscheidet die Lehrkraft bzw. die Schulleitung **nach pädagogischem Ermessen.**

V. Geltung und Evaluation

- (1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Hausordnung des Veldenz Gymnasiums Lauterecken. Die Schulgemeinschaft wird regelmäßig in die Evaluation der Nutzungsordnung einbezogen. Die Rückmeldungen dienen als Grundlage für Anpassungen, damit die Regeln sowohl pädagogisch wirksam als auch alltagspraktisch bleiben.